

Zeitschrift: Schweizer katholische Frauenzeitung : Wochenbl. für Unterhaltung u. Belehrung

Band: 6 (1906)

Heft: 4

Anhang: Mitteilungen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, No. 4

Autor: Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

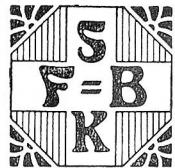
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des schweizerischen katholischen Frauenbundes.

Nr. 4.

Beilage zu „Katholische Frauenzeitung“, 6. Jahrgang Nr. 4.

Sinsiedeln, den 27. Januar 1906.

Fräulein Albertine Hartmann,

vierzig Jahre lang Vorsteherin des katholischen Jungfrauenbundes Luzern, wurde den 11. Januar im Alter von nahezu 82 Jahren zu Grabe getragen. Das vorbildliche Leben dieser verdienstvollen Dame war der werktätigen Nächstenliebe geweiht und bis in ihr hohes Greisenalter blieb sie so viel als möglich der altgewohnten Lebensweise treu. Ihre letzten Ausgänge galten noch dem Kirchenbesuch und den Liebeswerken. „Jung gewohnt — alt getan.“ Zu Weihnachten und Neujahr war Fräulein Hartmann in der Frühmesse und im Hochamt. Freudig hat sie der Schreiberin mitgeteilt, Gott dankend, daß er ihr, trotz manchen Schwächezustandes, die Kraft gegeben hat, ihren höchsten Trost festzuhalten und das Neujahr zu feiern mit dem Heilande im Herzen. Auch ihre lieben Armen hat sie in jenen Tagen noch getröstet und beschert.

Dienstag den 2. Januar war Fräulein Albertine, diese treueste Besucherin des Frühgottesdienstes, schon um 6 Uhr in der Segensmesse zu St. Xaver; Mittwoch den 3. noch in jener bei den Franziskanern. Niemand ahnte, daß sie acht Tage später schon zur ewigen Ruhe bestattet würde.

Sie selbst sprach viel vom nahenden Ende. Jeden Tag war sie bereit, dem Rufe des Herrn zu folgen, dem sie ihr Leben lang treu gedient! Nur um zwei Dinge hat sie gebetet und sie sind ihr auch genau zu teil geworden: 1. Daß sie nicht unversehen sterbe und 2. um eine ganz kurze Krankheit, damit sie niemanden allzuviel Mühe mache. So ist es gekommen. Mittwoch abends fühlte Fräulein Albertine sich unwohl, Donnerstags wurde der Arzt berufen und Montag abends starb sie wohl versehen und getröstet im Herrn. Fromm und fröhlich wie sie durchs Leben gegangen, war auch Fräulein Hartmanns Ende. Keine Spur von Bangen machte ihr das Sterben schwer. Sie war ja vertraut mit dem Himmel, mit dem sie sich im fleischigen Empfange der heiligen Sakramente Woche für Woche vereinigte. Daher auch ihre stete Freudigkeit trotz mancherlei Leiden und Altersbeschwerden, daher ihre große Opferwilligkeit für kirchliche und charitative Zwecke. Ihr langes Tagewerk von fünf Uhr früh an gehörte den Liebeswerken. Sie hat für die Kirchen gearbeitet und besonders gerne die Reparaturen von Paramenten und Kirchenwäsch'e besorgt. Daneben war sie viel am Krankenbette, vor allem bei den leidenden Mitgliedern des sehr zahlreichen Jungfrauenbundes, denen sie auch in gesunden Tagen mit Rat und Tat beigestanden. Auch ihren lieben Verwandten war Fräulein Albertine eine liebvolle Tante und Großtante. Jahre lang hat sie auch die treue Hüterin ihrer Kindheit im eigenen Heim gepflegt bis zu deren Hinscheid. Sie war ja so leutselig und einfach; obwohl einer altangesehenen Familie angehörend, welche Ratsherren, Offiziere und Beamte, auch einen Schultheißen, nebst hervorragenden Geistlichen zu den Ihrigen zählt. Aber Fräulein Hartmann kannte keinen Ehrgeiz und keinen Stolz. Obwohl in der Jugend gefeiert, blieb sie als einzige Tochter und ältestes Kind der frühe verwitweten Mutter Trost und Stütze. Nach deren Tod schenkte sie ihre Liebe den Trostbedürftigen.

Wer Liebe sät, wird Segen ernten.“ Das Wort der heiligen Schrift hat sich auch an Fräulein Albertine Hartmann selbst erfüllt. Sie ruhe in Gottes Frieden!

(Kath. Volksbote.)

A. v. L.



Ein Wort für christl. Dienstboten.

Man muß wohl zugeben, manch ein Mädchen ist in ihrer dienenden Stellung heutzutage recht übel dran: Vom frühen Morgen bis zum späten Abend hat sie kaum eine halbe Stunde für ihre eigene Person, immer nur hat sie den Willen anderer zu erfüllen. Also ewig und immer

gehörchen, das ist freilich nicht leicht; wenn du jedoch mit Murren und Klagen, oder mit einem unzufriedenen Herzen ans Werk gehst, wirst du wahrlich deine Tage dir nicht verbessern, sondern sie nur noch verschlimmern. Willst du dich trotz deines harten Loses glücklich fühlen, so mußt du dich in die Verhältnisse schicken und über den Gehorsam ganz anders denken lernen.

Zunächst muß es einem Mädchen, dem das Gehörchen so schwer vorkommt, doch recht tröstlich erscheinen, zu wissen, daß sie viele sogenannte Leidensgenossen hat. Die Menschen müssen nämlich alle gehorchen. Wieviele sind nicht in den höchsten Stellungen selbst noch Untergebene und müssen ihren Vorgesetzten gehorchen, und ist dies auch nicht der Fall, so frei sind sie deshalb doch nicht, daß sie nicht dem Zwange ihrer Lebensverhältnisse folgen und diesen gehorchen müßten. Deine Herrin ist als Gattin ihrem Ehemalig den am Altare gelobten Gehorsam schuldig, und dieser hinwiederum untersteht der von Gott ihm gesetzten Obrigkeit. Selbst die Sozialdemokraten müssen gehorchen, wenn sie auch noch so laut die goldenen Worte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in die Welt hinausschreien und damit die Sinne der törichten Menschenkinder berauschen wollen; nirgends wird eine solch slavische Unterwerfung verlangt wie bei den Roten („Wer nicht pariert, fliegt!“); ja selbst jene müssen gehorchen, und wehe, wenn einer von ihnen wagen wollte, seinen eigenen Willen zu haben; wenn sie können, machen sie ihn arbeitslos und jürgen dafür, daß ihm der Brotkorb etwas höher zu hängen kommt. So werden die Menschen auch im Zukunftstaate gehorchen und da erst recht gehorchen müssen.

Wo Zucht und Ordnung herrschen und nicht alles drunter und drüber geben soll, da muß Gehorsam sein. Das sehen wir sehr gut an der katholischen Kirche. Da spielt der Gehorsam eine sehr große Rolle: die Gläubigen sind ihren Seelenführern, diese dem Bischofe, alle aber dem Papste in strengem Gehorsam unterordnet. Gar sehr trägt das aber zu ihrer Einigkeit und deswegen auch zu ihrer Stärke und Macht bei. Man kann jedoch in diesem Organismus der katholischen Kirche kaum etwas anderes erwarten, meine ich; stellt sie doch den geheimnisvollen Leib dar, an welchem Christus der Herr das Haupt ist; und wieviel gilt bei ihm der Gehorsam! „Meine Speise ist, daß ich den Willen meines Vaters tue, der im Himmel ist“, sagt er selbst, und der Welt-apostel bemerkt von ihm, daß er gehorsam geworden, gehorsam bis zum Tode am Kreuze. Bedenke doch, christliche Jungfrau, deren Pflicht es ist zu gehorchen, was das zu bedeuten hat: Christus, dein Gott und Herr, von dem alle Dinge in ihrem Dasein abhängen, unterwirft sich als Kind im Gehorsam seinen Eltern in Nazareth: „Und er war seinen Eltern untertan“, berichtet die hl. Schrift von der Jugendzeit des Herrn. Wenn er also den Gehorsam seiner nicht unwürdig hält, wieviel weniger darfst du in deiner Schwachheit und Sündhaftigkeit das tun. Läß dich also bewegen, deinen Herrschaften unverzüglich den schuldigen Gehorsam zu leisten, und fällst dir dieses schwer, so rate ich dir ein zweitaches:

1. Stelle dir vor, du gehorchest Christus selber, denn er wünscht den Gehorsam von dir.
2. Bedenke: Mit jolchem Gehorsam werde ich Gott überaus wohlgefällig, denn nach den Worten des hl. Geistes ist Gehorsam besser als Opfer!



Statuten des Schweiz. katholischen Volksvereins.

(Fortsetzung.)

Die Sektionen des Zentralkomitees.

§ 23. Die vom Zentralkomitee aus seiner Mitte bestellten sechs Sektionen (für inländische Mission, soziale Frage, Charitas, Erziehung und Unterricht, Wissenschaft und Kunst, und Presse) haben laut § 2 der Statuten und in Verbindung mit den Vorsitzenden der betreffenden interkantonalen Verbände als Spezialkommissionen des Zentralkomitees sich zu konstituieren und einen Präsidenten und Auktuar zu ernennen. Die Sektionen bestätigen sich im Sinne ihrer speziellen Aufgabe sowohl selbstständig als in Verbindung mit den angegliederten Verbänden. Sie üben die Aufsicht und Kontrolle über die in ihren Wirkungskreis fallenden Patronate, Institute, Anstalten *et c.* aus, alles nach

Maßgabe der mit den angegliederten Verbänden getroffenen Vereinbarungen.

§ 24. Mit Ausnahme der Sektion für inländische Mission, deren Kompetenzen durch ein besonderes Reglement festzustellen sind, haben die Entschließungen der einzelnen Sektionen für gewöhnlich den Charakter von Anträgen und Eingaben an das Zentralkomitee. Die definitive Beschlusssfassung bleibt in allen wichtigen Angelegenheiten Sache des Zentralkomitees.

§ 25. Den Sektionen steht es frei, zu ihren Beratungen auch noch weitere, auf dem betreffenden Gebiete sachkundige und tätige Vereinsmitglieder beizuziehen.

Der leitende Ausschuss des Zentralkomitees soll zu jeder Versammlung einer Sektion eingeladen werden und hat sich dabei stets durch ein Mitglied oder einen der Vereinssekretäre vertreten zu lassen.

§ 26. Die Einberufung der Sektionen zu ihren Sitzungen und Beratungen ist Sache des Präsidenten derselben.

§ 27. Den Sektionen ist das Arrangement und die nähere Vorbereitung der Sektionsversammlungen des schweizerischen Katholikentages übertragen.

Der leitende Ausschuss des Zentralkomitees.

§ 28. Der leitende Ausschuss des Zentralkomitees besteht aus dem Zentralpräsidenten und den lt. § 18 aus der Mitte des Zentralkomitees gewählten 8 Mitgliedern. Er erledigt von sich aus alle dringender laufenden Geschäfte unter jeweiliger Mitteilung über seine Maßnahmen in einem Bericht an die nächstfolgende Sitzung des Zentralkomitees.

Er hat ferner:

- alljährlich das Budget des Gesamtvereins festzustellen, die Jahresrechnung von den Kassiers entgegenzunehmen, vorzuprüfen und den Rechnungsrevisoren, dem Zentralkomitee und der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- Die Statuten der Kantonalverbände zu genehmigen.

Zur gültigen Beschlusssfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 29. Dem leitenden Ausschuss unterstehen die Vereinssekretariate und die Redaktionen der Vereinsblätter. — Er ist speziell bevollmächtigt, die Eingaben an das schweizerische Handelsregisteramt namens des Vereins zu besorgen.

Der Zentralpräsident.

§ 30. Der Zentralpräsident wird von der Delegiertenversammlung aus der Mitte des Zentralkomitees auf 3 Jahre gewählt. Er ist wieder wählbar.

Derselbe hat:

- den Vorsitz am schweizerischen Katholikentage, an den Generalversammlungen, an den Delegiertenversammlungen, im Zentralkomitee und im leitenden Ausschusse zu führen;
- das Zentralkomitee und den leitenden Ausschuss einzuberufen und die bezüglichen Verhandlungsgegenstände festzustellen;
- die unmittelbare Kontrolle über die Vereinssekretariate auszuüben.

Das Zentralkomitee ist ermächtigt, einzelne besondere Kompetenzen für die betreffenden Landesteile dem französischen und italienischen Vizepräsidenten zuzuscheiden.

Die Vereinssekretariate.

§ 31. Der Verein unterhält die für die weitere Ausdehnung des Volksvereins und den Erfolg seiner Bestrebungen notwendig erscheinenden Vereinssekretariate. Die Errichtung derselben und die Umschreibung ihres Tätigkeitskreises ist Sache des Zentralkomitees.

§ 32. Die Vereinssekretäre stehen dem Zentralpräsidenten und dem leitenden Ausschuss zur Seite, sie haben deren Weisungen zu vollziehen, die Interessen des Vereins zu wahren und für dessen äußere Verbreitung und den Erfolg seiner Bestrebungen nach Kräften zu arbeiten.

Die Vereinssekretäre haben bei den Sitzungen des Zentralkomitees beratende Stimme und sollen vom Zentralpräsidenten je nach Bedürfnis auch zu den Sitzungen des leitenden Ausschusses beizugezogen werden.

Pflichten, Rechte, Besoldung u. c. der Vereinssekretäre sind durch ein besonderes Reglement festzusezzen.

Die Vereins-Blätter.

§ 33. Der Volksverein gibt als seine Organe folgende Zeitschriften heraus:

- „Der Schweizer Katholik“, offizielles Publikationsorgan des Vereins für die deutsche Schweiz,
- „La Revue populaire“, offizielles Publikationsorgan des Vereins für die französische Schweiz,
- „Annali della Società dei cattolici svizzeri“, offizielles Publikationsorgan für den Tessiner Kantonalverband.

(Unter die Vereinsblätter wurde nachträglich auch die „Kathol. Frauenzeitung“ eingereiht, als das offizielle Organ des Frauenbundes. Die Red.)

Das Zentralkomitee ist ermächtigt, nötigenfalls weitere Organe zu gründen, beziehungsweise bestehende Organe als Vereinsorgane zu erklären. Ebenso hat das Zentralkomitee das Recht, bestehende Organe aufzuhören oder den Verhältnissen entsprechend umzugestalten.

§ 34. Die Redaktoren der Vereinsblätter werden vom Zentralkomitee ernannt. Sie haben an den Sitzungen des Zentralkomitees beratende Stimme und können vom Zentralpräsidenten je nach Bedürfnis auch zu den Sitzungen des leitenden Ausschusses beizugezogen werden.

Alle auf die Vereinsblätter bezüglichen Anordnungen trifft das Zentralkomitee nach Vorichlag der Preßsektion desselben. Es bewilligt die nötigen Kredite und besorgt den Abschluß der Druck- und Expeditionsverträge.

7. Die Kontrollstelle.

§ 35. Eine aus drei Rechnungsrevisoren bestehende Kontrollstelle prüft sämtliche Rechnungen und erstattet der Delegierten-Versammlung Bericht über den Befund.

§ 36. Die Rechnungen sind den Rechnungsrevisoren mit sämtlichen Belegen durch das Zentralkomitee jeweilen bis spätestens Anfangs August vorzulegen. (Fortsetzung folgt.)

Vereinschronik.

Näfels (Norrep.). „Am letzten Sonntag im November des verflossenen Jahres eilten von allen Seiten Personen beiderlei Geschlechtes dem Schulhaus zu. Gar bald war der geräumige Saal dicht angefüllt. Auf Verwendung eines um das Wohl unserer Gemeinde sehr verdienten Herrn hatte sich der hochw. Herr Dr. A. Scheiwiller aus Zürich mit Freuden bereit erklärt uns über die Frage aufzuklären: „Warum sollen sich die katholischen Arbeiter und Arbeiterinnen auf christlicher Grundlage organisieren. Der hochw. Herr Referent kennzeichnete in bereiter Sprache die Programmfpunkte der christlich-sozialen Organisation. Reicher Beifall lohnte seine leicht verständlichen Ausführungen. Wohl die angehme Geiugtung für den hochw. Herrn Referenten war umstreichig die sofortige Gründung eines katholischen Arbeiterinnen-Vereins. Ungefähr 90 Arbeiterinnen erklärten jogleich ihren Beitritt. Seither rückte eine schöne Anzahl nach, so daß unser junger Verein 130 Mitglieder zählt. Da wir Arbeiterinnen bei den männlichen Krankenkassen nur die „Geduldeten“ sind, so machte sich hier schon längere Zeit das Bedürfnis nach einer speziellen Krankenkasse für Arbeiterinnen geltend. Dieses Bedürfnis sucht nun der Verein gerecht zu werden dadurch, daß jogleich die Gründung einer Krankenkasse an Hand genommen wurde. Für Gründung einer Sparkasse sind die nötigen Schritte ebenfalls getan, so daß mit Januar die beiden Kassen ins Leben treten. Wünschen die Vereinsmitglieder für die Wintertage eine gute Lektüre, so steht ihnen die hiesige katholische Volksbibliothek unentgeltlich zur Benützung offen. Die Stellen besorgt der Verein ebenfalls auf eigene Kosten. Nachdem der Arbeiterinnen-Verein seinen Mitgliedern so manche Vorteile bietet, dürfen wir hoffen, daß die neue Institution bei gegenseitiger Arbeit und treuem Zusammenhalten noch viel Gutes und Segensreiches stiften wird.“

Solothurn. Fast auf den Jahrestag des Hinscheidens ihrer Mutter sel., der Gräfin Angélique v. Sury sel., ist deren ältestes Kind, Madame Eugenie v. Glutz-v. Sury sel., auf Blumenstein bei Solothurn an einer schmerzhaften Krankheit gestorben. Ihre Ehe mit Hrn. Edmund v. Glutz sel., der ihr vor 20 Jahren im Tode vorausgegangen, war kinderlos geblieben. Ihren Witwenstand verwendete die Besitzerin der prächtigen Villa Blumenstein, die in die patriotische Geschichte Solothurns eng verknüpft ist, zu Werken der Wohltätigkeit, zu Stadt und Land war sie bei den Armen gut bekannt; sie war eine eifrige Förderin weiblicher Wohltätigkeitsvereine, so des hiesigen Elisabethvereins, dessen Präsidentin sie war, in gleicher Eigenschaft machte sie sich um den weiblichen Dienstbotenverein verdient und um die Gründung des Marienheims, lange ist sie der St. Anna-Kongregation als Präsidentin vorgestanden. Ihr wohlgelehrter und weiser Rat galt viel in ihren Verwandten- und Bekanntenkreisen; kindliche Pietät hatte sie mit ihrer Mutter zeitlebens verbunden. Mit Madame Eugenie von Glutz ist eine edle Frau im besten Sinne des Wortes von uns geschieden. Sie ruhe im Frieden!